

**Festgelegte Mindestmaße und Schonzeiten bei der Genossenschaft
„Mittlerer Regen“**

| Fischart | Mindestmaß | Schonzeit |
|-----------------------------------------------|------------|----------------------------|
| Hecht (Esox lucius L.) | 55 cm | 15. Februar bis 30. April |
| Zander (Schill, Amaul) (Lucioperca sandra L.) | 50 cm | 15. März bis 30. April |
| Barbe (Barbus fluviatilis Ag.) | 40 cm | 1. Mai bis 15. Juni |
| Bachforelle (Trutta fario L.) | 26 cm | 1. Okt. bis 28. Febr. |
| Regenbogenforelle (Trutta iridea W. Gibb.) | 26 cm | 15. Dez. bis 15. April |
| Waller oder Wels (Silurus glanis) | 90 cm | -- |
| Aal | 50 cm | -- |
| Nase | 30 cm | 1. März bis 30. April |
| Nerfling | 30 cm | -- |
| Karpfen | 35 cm | -- |
| Frauennerfling | 30 cm | 1. März bis 30. Juni |
| Schied | 50 cm | 1. April bis 31. Mai |
| Schleie | 30 cm | -- |
| Schneider | | ganzjährig geschont |
| Rutte | 30 cm | -- |
| alle sonstigen Fischarten | 20 cm | -- |

Im Bereich von Fischeaufstiegshilfen ist das Angeln nicht erlaubt.

Neben dem Fischereierlaubnisschein ist grundsätzlich der staatliche
Fischereischein erforderlich.

Ausgegebene Erlaubnisscheine ohne Datumseintragung, sowie mit Bleistift ausgefüllte
Erlaubnisscheine, werden nach den Bestimmungen der Genossenschaft als nicht erteilt
behandelt. Solche Erlaubnisscheine werden bei Kontrollen sofort eingezogen.

2012 Tageskarte 1151

Erlaubnisschein zur Fischereiausübung

Gemäß § 35 des Fischereigesetzes vom 15. August 1908 erteilt der Fischereiberechtigte

dem Herrn / der Frau _____
Vor- und Zuname

_____ geboren am _____ Beruf _____ Wohnort _____

die Erlaubnis, am _____

in meiner Fischwasserstrecke des Regens

Anfang der Wasserstrecke von _____

Ende der Wasserstrecke bis _____ zu fischen.

Besondere Bedingungen: (Laut Genossenschaftsbeschluss)

- 1.) Am Wasser ist die Führung von zwei Handangeln erlaubt, also eine Friedfisch- und eine Raubfisch-Angel. (Köderfischangel gilt als Angel). Das Fischen ist nur mit einfachem Haken erlaubt (trifft nicht zu für Spinnfischen). Die Angeln dürfen nur in greifbarer Nähe für den Angler ausgelegt werden. Die Erlaubnis erstreckt sich nur auf den Inhaber des Erlaubnisscheines.
- 2.) Der Verkauf von Fischen ist dem Angler verboten. (Großfische dürfen vom Angler nur mit Erlaubnis des Fischwasserbesitzers bzw. Pächters mitgenommen werden).
- 3.) Der Fang von Fischen ist pro Tag auf je 1 Stück Raubfisch beschränkt.
- 4.) Das Angeln ist nur vom Ufer aus erlaubt.
- 5.) Der Fischfang ist nur erlaubt 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 24.00 Uhr
- 6.) Untermaßige Fische sind lebend ins Wasser zurückzugeben.
- 7.) Bei Verstößen gegen die festgelegten Bestimmungen der Genossenschaft muss mit sofortigem Kartenentzug gerechnet werden.
- 8.) Für Flurschäden haftet jeder Fischer selbst.
- 9.) Es sind die Bestimmungen des Bayer. Fischereigesetzes einzuhalten.

Ort _____, den _____

Beglaubigt:



Unterschrift des Fischereiberechtigten